

## **Pflichtenheft Unterrichtskommissionen**

Von der Prüfungskommission verabschiedet am 8. April 2014

### **1. Zusammensetzung, Wahl und Organisation**

Die Unterrichtskommissionen (UK) der Fakultät setzen sich aus mindestens 5 (Gr. I 2, Gr. II, III und V je 1) bis maximal 13 (Gr. I 7, Gr. II, III und V je 2) Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Gruppierung I können, sofern sie sich einig sind, nicht überstimmt werden. (§ 33 des Fakultätsreglements).

Die Fakultätsversammlung wählt die Mitglieder der UK (§ 16 lit. h des Fakultätsreglements).

Bei Rücktritten oder Vakanzen richtet die betroffene UK Wahlvorschläge via Leitung Studiendekanat an die Fakultät.

Jede UK bestimmt eine Kontaktperson, die dafür verantwortlich ist, dass eintreffende Geschäfte der UK zeitnah zum Beschluss vorgelegt werden. Die Kontaktperson ist dann für die Weiterleitung der UK-Beschlüsse an die entsprechenden Gremien bzw. Personen besorgt. Die Beschlüsse der UK werden protokolliert. Die Kontaktperson bzw. die Person, die die Geschäfte für die UK vorbereitet, darf - um Interessenkonflikte zu verhindern - nicht gleichzeitig an der Universität Basel studieren. Im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Geschäfte, die die UKs behandeln müssen empfiehlt es sich, als Kontaktperson eine Person zu benennen, die die Stelle langfristig ausfüllt. Da die UK das ganze Jahr über Anträge bearbeiten muss, ist zwingend eine adäquate Urlaubsvertretung zu organisieren.

Bei allen personellen Engpässen oder bei Konfliktsituationen, bei denen eine Verzögerung der Bearbeitung der UK-Geschäfte zu erwarten ist, ist unverzüglich die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu informieren, damit geeignete Massnahmen getroffen werden können, um einen reibungslosen Ablauf der administrativen Prozesse gewährleisten zu können.

### **2. Grundsätzliche Aufgaben**

Die UK ist für die Konzeption und Durchführung des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs verantwortlich. Sie ist zudem für alle Belange des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen (§ 30, Abs. 2 der Ordnung für das Bachelorstudium bzw. § 35, Abs. 2 der Ordnung für das Masterstudium).

Sie überprüft periodisch (z.B. nach Festlegung des Lehrangebots) die Studienpläne und Wegleitungen auf ihre Aktualität und veranlasst gegebenenfalls Anpassungen durch die Fakultätsversammlung bzw. die Prüfungskommission (via Studiendekanat).

Für die meisten Prozesse bestehen Bearbeitungsfristen die einzuhalten sind. In allen anderen Fällen ist eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen nicht zu überschreiten.

### **3. Lehrangebot (BA, MA, Promotion)**

Die UK beschliesst semesterweise die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen und beantragt bei der

Prüfungskommission bzw. beim Promotionsausschuss semesterweise Inhalt, Titel und Umfang des Lehrangebots der jeweiligen Studienfächer bzw. Studiengänge (§ 30, Abs. 2 der Ordnung für das Bachelorstudium bzw. § 35, Abs. 2 der Ordnung für das Masterstudium sowie § 9 der Promotionsordnung).

Werden Modulprüfungen durchgeführt, ist die UK für die Veröffentlichung der Termine, die Anmeldung, die Zulassung und die Durchführung verantwortlich (§15, Abs. 3 der Ordnung für das Bachelorstudium bzw. § 15, Abs. 3 der Ordnung für das Masterstudium).

#### **4. Learning Contract**

Die UK genehmigt Learning Contracts, die den Erwerb von Kreditpunkten ausserhalb der regulären Lehrveranstaltungen (=Vorlesungsverzeichnis) regeln (§10, Abs. 7 der Ordnung für das Bachelorstudium bzw. § 10, Abs. 7 der Ordnung für das Masterstudium).

Dabei sind insbesondere die Vollständigkeit der Angaben, die Höhe der vergebenen Kreditpunkte (Richtlinien in den Ordnungen beachten) und die Angabe des Moduls (z.B. keine Seminararbeiten in Einführungsmodulen) zu prüfen.

#### **5. Anrechnung vergleichbarer Studienleistungen an ein Studienfach bzw. einen Studiengang**

Die UK beantragt bei der Prüfungskommission die Anrechnung von vergleichbaren Studienleistungen, welche an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen wie z.B. der Studierenden-Ordnung der Universität Basel (§ 29 der Ordnung für das Bachelorstudium bzw. § 34 der Ordnung für das Masterstudium). Wichtig: Korrekte Module angeben!

#### **6. Zulassung Masterstudium**

Die UK evaluiert zuhanden der Prüfungskommission fachfremde oder auswärtige Bachelorabschlüsse im Hinblick auf ein Masterstudium und legt unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen (insbesondere § 3 des jeweiligen Studienplans) fest, welche Leistungen noch zu erbringen sind bzw. unter welchen Vorbehalten eine Zulassung zum Masterstudium erfolgen kann. Auf Grund dieser Empfehlung stellt die Prüfungskommission dem Rektorat einen begründeten Zulassungsantrag (§ 3, 4 der Ordnung für das Masterstudium). Hierbei sind die Grundsatzentscheide der Prüfungskommission zu berücksichtigen. Da die Zulassungsformulare als rechtliche Dokumente vom Vizerektorat Lehre an die Studierenden weitergeleitet werden, sind diese entsprechend auszufüllen.

Bearbeitungsfrist: 3-4 Wochen.

#### **7. Zulassung Promotionsstudium**

Die UK evaluiert auf Anfrage des Promotionsausschusses fachfremde oder auswärtige Masterabschlüsse im Hinblick auf ein Promotionsstudium und legt unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen fest, welche Leistungen noch zu erbringen sind bzw. unter welchen Vorbehalten eine Zulassung zum Promotionsstudium erfolgen kann (§4, 4 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für die Promotion).

Bearbeitungsfrist: 3-4 Wochen.

**Aus den grundsätzlichen Aufgaben (vgl. Punkt 2) ergeben sich zudem folgende Arbeiten:**

### **8. Zeugniserstellung**

Die UK kontrolliert die provisorischen Bachelor-, Masterzeugnisse und beantragt der Fakultät die Genehmigung bzw. Verweigerung der Abschlusserstellung. Auf Doktoratsstufe kann die UK zur Überprüfung der Erfüllung der Curricula und zur Kontrolle der provisorischen Doktoratszeugnisse aufgefordert werden.

Die genehmigten provisorischen Zeugnisse müssen spätestens 3 Wochen vor der jeweiligen Abschlussfeier beim Studiendekanat sein.

### **9. Stellungnahme bei Rekursen**

Im Rekursfall kann die UK zur Stellungnahme durch das Dekanat aufgefordert werden.

### **Zu beachtende Ordnungen und Reglemente**

- Studierenden-Ordnung der Universität Basel (441.800)
- Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium (446.520)
- Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium (446.530)
- Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für die Promotion (446.540)
- Reglement der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 24.11.2011
- die entsprechenden Wegleitungen